

Satzung des Landschaftspflegeverbandes Marburg-Biedenkopf e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „*Landschaftspflegeverband Marburg-Biedenkopf*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“. In geeigneten Fällen kann für die Bezeichnung des Landschaftspflegeverbandes auch die Kurzform „LPV Marburg-Biedenkopf e.V.“ verwandt werden.
2. Sitz des Vereins ist Marburg. Sein räumlicher Wirkungsbereich ist das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Überschreiten Maßnahmenräume das Kreisgebiet, kann der Verein im entsprechenden Umfang und nach Absprache mit den jeweiligen Nachbarkommunen und Nachbar-Landschaftspflegeverbänden auch darüber hinaus tätig werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhalt, Pflege und Wiederherstellung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung und Wiederherstellung nutzungsbedingter Biodiversität
 - c. Erhalt reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen
 - e. Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen sowie Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten
 - f. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie Artenschutzmaßnahmen
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzenden, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h. Koordination und Förderung der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
 - i. Umsetzung und Förderung von Maßnahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange des Kulturlandschaftserhaltes
 - j. Unterstützung der Kommunen bei Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Maßnahmen nach Wasserrahmenrichtlinie
 - k. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - l. Koordinierung und Förderung von freiwilligem Engagement im Naturschutz und der Landschaftspflege

3. Aufgabe des Vereins ist die Koordinierung, Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Rahmen der von den Kommunen, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom Land Hessen, der Bundesrepublik oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger oder Dienstleister auf. Er unterstützt durch Planung, Beratung und Ausführung Städte und Gemeinden, örtliche Naturschutzverbände, Landwirte und sonstige Akteure bei der Vorbereitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen. In seinem Wirkungsbereich kann er Tätigkeiten im Sinne der Kompensationsverordnung für die an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung übernehmen.
4. Zur Gewährleistung eines breiten Projektspektrums greift der Verein auf innovative Finanzierungswege wie Sponsoring oder Crowdfunding zurück.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Landschaftspflegeverband (LPV) unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), dies insbesondere durch Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte, die Mitglieder für Tätigkeiten als Auftragnehmer*innen für den Verein zustehen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die sich zu Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und die Satzung anerkennen.
2. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und fördernden Mitgliedern mit beratender Stimme.

Ordentliche Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen in Bezug auf ihre Paritätszugehörigkeit erfüllen:

- a. Politische Parität
 - der Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie die ihm zugehörigen Städte und Gemeinden
- b. Naturschutzfachliche Parität
 - rechtsfähige Organisationen, welche dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechen und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind oder Vereine, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

- c. Landwirtschaftliche Parität
- die im Landkreis Marburg-Biedenkopf organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften
 - alle Betriebsleiter*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung beihilfefähig sind
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Vorstandsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung vom Antragsteller eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen.
 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 6. Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins, kann es mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht innerhalb von vier Wochen ab Ausschluss Berufung einzulegen, damit die Mitgliederversammlung über seinen Fall entscheidet.
 7. Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit einer fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 8. Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben jährlich einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu erbringen. Die Mitgliederversammlung kann Regelungen über die Fälligkeit treffen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 15 stimmberechtigten (ordentlichen) Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus die/den Vorsitzende/n und zwei gleichberechtigte Stellvertreter*innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangen.
4. Die 15 ordentlichen Mitglieder setzen sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
 - 5 Vertreter*innen der Kommunen, darunter ein*e Vertreter*in des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - 5 Vertreter*innen landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft einschließlich deren Fachverbände
 - 5 Vertreter*innen der Naturschutzverbände

Die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einer/einem Vertreter*in dieser Gruppen zusammen. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dieser engere Vorstand bestimmt nach Bedarf untereinander, wer die Kommunikation nach außen (Vorstandssprecher) wahrnimmt. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit.

5. Dem Vorstand gehören weiter als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:
 - ein/e Vertreter*in des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein/e Vertreter*in des Fachdienstes Landwirtschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf
 - ein/e Vertreter*in der Natura 2000 Gebietsbetreuung im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sachverständige zur Beratung zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden, insbesondere:
 - a. Leitung des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
 - b. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c. Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Jährliches Aufstellen eines Arbeits- und Maßnahmenpaketes und dessen Monitoring
 - e. Aufstellung des Haushaltsplanes, sofern die Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplans beschließt
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung
 - g. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr. Unterstützt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung, so ist dem nachzukommen.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Vorstandssitzungen sind von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
11. Der Vorstand beschließt über die Einstellung von Personal. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter*in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich, sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entscheidung über die Geschäfts- und Beitragsordnung
 - c. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes, sofern die Mitgliederversammlung die Aufstellung eines Haushaltsplans beschließt
 - d. Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - g. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind gesondert geregelt.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Dreiviertelmehrheit (§ 33 Abs. 1 BGB) der abgegebenen Stimmen.
9. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
10. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds geheim durchgeführt werden.
11. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
12. Die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl ist zulässig.

§ 10 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Paritäten nach § 4 Abs. 2 erhalten jeweils einen Stimmenpool von 20 Stimmen. Stimmrechtsübertragungen zwischen den Paritäten sind nicht möglich.
2. Bei der Mitgliederversammlung wird das jeweilige stimmberechtigte Mitglied durch Unterschrift einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 20 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Parität verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben, mit denen die Abstimmungen erfolgen.
3. Sind mehr als 20 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.
4. Der Landkreis wird durch eine gesetzlich vertretende oder dessen bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem kann er Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
5. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch eine gesetzlich vertretende oder deren bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
6. Die, dem Fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes entsprechenden und vom Bund anerkannten Naturschutzverbände und naturschützenden Vereinigungen nach § 4 Absatz 2 b dieser Satzung werden jeweils durch eine gesetzlich vertretende oder deren bevollmächtigte Person vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
7. Die im Landkreis Marburg-Biedenkopf organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen oder deren Bevollmächtigten vertreten. Außerdem können sie Vertreter*innen ohne Stimmrecht in die Versammlung entsenden.
8. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 c im Verein vertretenen Landwirt*innen üben Einzelstimmrecht aus, gemäß § 10 Absatz 1-3 (Stimmenpool).
9. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes sind, haben kein Stimmrecht und können auch kein gewähltes Amt (Vorstand, Rechnungsprüfer) begleiten.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihr/ihm abgestimmt wird oder wenn die Beschlussfassung einen Rechtsstreit mit selbigem Mitglied einleitet oder erledigt.

§ 11 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Genaueres regelt die Geschäftsordnung. Neben den Weisungen des Vorstandes ist sie für den/die Geschäftsführer*in bindend.
3. Die/der Geschäftsführer*in nimmt an den Gremiensitzungen teil.

§ 12 Rechnungsprüfung und Finanzierung

1. Ein Haushaltsplan kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgestellt werden. Mit der Prüfung der Jahresrechnung ist vom Vorstand ein zugelassener Wirtschaftsprüfer oder die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu beauftragen.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Dritte mit der Kassenführung beauftragen.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten über:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Zuschüsse und öffentliche Zuwendungen
 - c. Spenden, Sponsoring und Crowdfunding
 - d. Mittel, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden
 - e. Sonstige Einnahmen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Marburg-Biedenkopf, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der unter § 2 genannten Ziele verausgaben muss.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 30.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Marburg, den 30.09.2021